



MARKTGEMEINDEAMT

GUNSKIRCHEN

Polit. Bezirk Wels-Land

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird die

Haus- und Betriebsordnung für die Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen eingeschränkt auf den Veranstaltungsbetrieb

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 6. Juli 2010 kundgemacht.

I. Anwendungsbereich:

1. Diese Bedingungen und Bestimmungen (Hausordnung) finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Gunskirchen und ihren VertragspartnerInnen (VeranstalterInnen) sowie deren im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden GeschäftspartnerInnen, KünstlerInnen, MusikerInnen, technischen Gehilfinnen und BesucherInnen der Veranstaltungsstätte Anwendung.
2. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin verpflichtet sich, diese einzuhalten, wie auch deren Einhaltung durch die TeilnehmerInnen der Veranstaltung bzw. BesucherInnen des Hauses zu gewährleisten (Vertragsüberbindung).

II. Veranstaltungszweck:

1. In der Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen dürfen nur Veranstaltungen abgehalten werden, die dem Rahmen des Hauses entsprechen und der für die jeweilige Veranstaltung abgeschlossenen Mietvereinbarung liegen. Eine Abänderung oder andersartige Veranstaltung nach Abschluss der Mietvereinbarung mit der Marktgemeinde Gunskirchen beinhaltet einen Verstoß gegen diese Hausordnung und hat zur Folge, dass die Marktgemeinde Gunskirchen unverzüglich berechtigt ist, die Veranstaltung aufzulösen. Die Leistungspflicht (Zahlungspflicht) des Vertragspartners/der Vertragspartnerin bei Verstoß gegen diese Hausordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt oder beseitigt.

2. Die Durchführung einer Veranstaltung bedarf der Zustimmung der Direktion der Musikschule und hat darauf Rücksicht zu nehmen, dass der schulische Betrieb weder gehindert noch gestört wird.

III. Veranstaltungszeit:

1. Die Veranstaltungszeit ist die in der Mietvereinbarung mit der Marktgemeinde Gunskirchen vereinbarte Nutzungsdauer der Räumlichkeiten der Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen.
2. Der Veranstalter/die Veranstalterin verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Mietvereinbarung zur Einhaltung der Veranstaltungszeit und sichert mit Unterzeichnung der Mietvereinbarung und gleichzeitiger Kenntnisnahme dieser Hausordnung, die Bestandteil jeder Mietvereinbarung mit der Marktgemeinde Gunskirchen ist, zu, dass er/sie seine/ihre Gäste und BesucherInnen verbindlich anhalten wird, nach Ende der Veranstaltungszeit das Gebäude zu verlassen.
3. Sofern der Veranstalter/die Veranstalterin die Veranstaltungszeit überzieht, ist die Gemeinde Gunskirchen einseitig berechtigt, das vereinbarte Mietentgelt entsprechend anzuheben.

IV. Zutrittsrecht:

Der Zutritt zum Publikumsbereich (Saal, Foyers) ist außerhalb der Zeit der Veranstaltung, der vertraglich festgelegten Auf- bzw. Abbauzeiten und Proben sowie Führungen nur den dort beschäftigten, zum Haus gehörenden Personen gestattet.

Amtlichen Kontrollorganen, BehördenvertreterInnen insbesondere auch den Organen des polizeilichen Überwachungsdienstes, des Brandsicherheitswachdienstes und dem sanitätsdienstlichen Personal sowie MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Gunskirchen im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie dem Bürgermeister und von ihm eigens berechtigten GemeindevertreterInnen ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit vor, während und nach der Veranstaltung möglich und kann nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit den Veranstaltungen sind ihnen auch alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.

V. Verhalten der BesucherInnen:

Jeder Gast oder BesucherIn der Veranstaltungsräumlichkeiten der Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird und dass das Haus nicht beschädigt oder zerstört wird. Alkoholisierte oder unter der Einwirkung von Rausch- oder Suchtgiften Stehende oder aus sonstigen ähnlichen Gründen nicht zurechnungsfähige BesucherInnen oder Gäste haben keinen Zutritt zur Musikschule bzw. können, sofern sie sich bereits im Gebäude aufhalten, ohne Angabe von Gründen durch den vom Veranstalter oder der Veranstalterin installierten Ordnerdienst, jedenfalls aber durch befugte MitarbeiterInnen (das sind Gebäudemanager bzw. deren VertreterInnen) der Marktgemeinde Gunskirchen verwiesen werden. Sollte

dieser benannte Personenkreis den Anweisungen des Ordnerdienstes oder der befugten MitarbeiterInnen nicht Folge leisten, wird unverzüglich Anzeige erstattet. Den Verlautbarungen des Ordnerdienstes und der befugten MitarbeiterInnen ist Folge zu leisten.

VI. Besondere Bestimmungen:

1. Tiere (ausgenommen Blindenhunde) und Fahrräder dürfen während einer Veranstaltung nicht mit in das Gebäude mitgenommen werden.
2. Das Gleiche gilt für sperrige (ausgenommen Kinderwägen und Rollstühle und Gehhilfen) oder gefährliche Gegenstände und Waffen, seien es Hieb-, Stich-, Schlag- oder Schusswaffen und Feuerwerkskörper. Sofern ein Gast oder ein/e BesucherIn damit angetroffen wird, hat das unmittelbar den Verweis aus dem Gebäude zur Folge.
3. Im gesamten Gebäude der Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen gilt Rauchverbot.

VII. Sicherheit und allgemeine Grundsätze des Brandschutzes

1. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Die Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
2. Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten bzw. müssen die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge während der Öffnungszeiten der Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen sichergestellt sein. Sie sind von Lagerungen mit Gegenständen oder Requisiten freizuhalten. Bei Missachtung ist eine Haftung der Marktgemeinde Gunskirchen ausgeschlossen und der Veranstalter/die Veranstalterin übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Vorgaben. Die Auflagen der Baubewilligung, der Brandschutzordnung bzw. Auflagen anderer Behörden sind jedenfalls einzuhalten, bei Missachtung können die befugten MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Gunskirchen die Veranstaltung unverzüglich auflösen bzw. beenden.

Der behördlich genehmigte und vertraglich vereinbarte Fassungsraum darf nicht überschritten werden. Sollten andere, als vertraglich vereinbarte Räumlichkeiten im Gebäude durch BesucherInnen oder Gäste in Anspruch genommen werden, so hat die Marktgemeinde Gunskirchen das Recht, die Inanspruchnahme entsprechend nachzuverrechnen.

3. Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
4. Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
5. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ohne volljährige Aufsichtsperson dürfen sich außerhalb der im OÖ. Jugendschutzgesetz festgelegten Zeiten nicht mehr im Gebäude aufhalten. Im Zweifelsfall ist das Alter mittels Ausweis nachzuweisen.

6. Unbefugte dürfen an den Beleuchtungseinrichtungen, technischen Anlagen und der Lüftung nicht hantieren. Der Veranstalter/die Veranstalterin haftet für unsachgemäßes Hantieren durch seine/ihre Beauftragten oder Bevollmächtigten.
7. Im gesamten Bereich der Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht, Petroleum, Spiritus und ähnlichen leicht brennbaren Flüssigkeiten oder Elementen sowie Bühnenpyrotechnik strikt untersagt. Kunststoff wie z.B. Styropor und andere leicht brennbare Stoffe wie Druckbehälter und Druckflaschen, dürfen in der Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen nicht verwahrt und/oder verwendet werden, diese sind der Marktgemeinde Gunskirchen ausschließlich vorher anzuzeigen und in Absprache mit der Marktgemeinde Gunskirchen an entsprechenden Orten zu lagern. Es ist verboten, Gegenstände aus zerbrechlichen, splinternden oder besonders hartem Material (wie z.B. Flaschen oder Dosen) mit in die Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen zu bringen.
8. Eine etwa beabsichtigte Ausschmückung der Veranstaltungsräume der Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen mit Pflanzen, Girlanden, Transparenten, Werbebannern, Verzierungen, Bekleben mit Plakaten oder Aufklebern, Teppichen und dergleichen durch den Veranstalter, kann nur im Einvernehmen mit den befugten MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Gunskirchen erfolgen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranstalters/der Veranstalterin. Für eventuell durch die Ausschmückung des Veranstalters/der Veranstalterin entstandene Schäden haftet dieser. Sämtliches Dekorationsmaterial ist vom Veranstalter/der Veranstalterin entsprechend den Bestimmungen der Mietvereinbarung zu entfernen.
9. Zur Ausschmückung der Veranstaltungsräume dürfen nur schwer brennbares oder flammensicheres, imprägniertes Material (Brennklasse B1/Q1/TR1 ÖNORM B 3800-1), lebende oder künstliche Pflanzen und Gebinde im frischen Zustand verwendet werden. Mit Wachs getränkte Blätter und Blumen, sowie Lampions mit offenem Licht sind verboten.
10. Der Veranstalter/die Veranstalterin nimmt zur Kenntnis, dass die Bühne im Veranstaltungssaal mit einem Maximalgewicht von 350 kg/m² belastet werden darf. Bei Überschreitung dieser Höchstlast haftet der Veranstalter/die Veranstalterin für den eingetretenen Schaden.

VIII. Haftung und Sanktionen:

1. Die Marktgemeinde Gunskirchen übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und/oder sonstige Schäden jeglicher Art, die BenutzerInnen, BesucherInnen oder Gäste der Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen betreffen. Insbesondere gilt dies auch für Schäden, die durch mitgebrachte Gegenstände verursacht werden, die nicht zum Inventar der Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen gehören.
2. Die Marktgemeinde Gunskirchen haftet nicht, wenn dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin, seinen/ihren Beschäftigten, Bevollmächtigten oder Beauftragten, BesucherInnen oder Gästen während oder im Zusammenhang mit, vor oder nach

Veranstaltungen Gegenstände abhanden kommen; dies gilt auch für Diebstähle. Sach- und Personenversicherungen (z.B. Diebstahls-, Einbruchs- und Feuerschäden) sind vom Veranstalter/der Veranstalterin für die jeweilige Veranstaltung auf seine/ihre Kosten selbst abzuschließen.

3. Der Veranstalter/die Veranstalterin trägt Sorge dafür, dass seine/ihre BesucherInnen, Gäste und andere sich innerhalb seines/ihres Einflussbereiches in der Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen aufhaltende Personen, welche sich nachhaltig diesen Bestimmungen schuldhaft und rechtswidrig widersetzen, vom (weiteren) Besuch der Veranstaltungsstätte ausgeschlossen werden.

IX. Verhalten im Brandfall:

Im Falle eines Brandes sind den Anweisungen der Feuerwehr, der Behörden und des Ordnungspersonales der Marktgemeinde Gunskirchen oder des Veranstalters/der Veranstalterin unbedingt Folge zu leisten.

X. Speisen und Getränke:

Das ausschließliche Recht zur Erbringung von Gastronomieleistungen liegt beim jeweiligen Veranstalter/Veranstalterin. Jede Art der Versorgung von Besuchern mit Speisen und Getränken ist unmittelbar nach Abschluss der Mietvereinbarung wenigstens aber 7 Werktage vor der Veranstaltung mit der Marktgemeinde Gunskirchen abzuklären.

XI. Musikanlage:

Die Musikanlage ist derart einzustellen bzw. zu begrenzen, dass in der Saalmitte in einer Höhe von 2,00 m ein Schalldruckpegel von LA, eq = 93 dB (A) nicht überschritten wird.

XII. Umfragen:

Die Durchführung von Umfragen und/oder Befragungsaktionen unter den VeranstaltungsteilnehmerInnen, BesucherInnen und Gästen in der Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen durch veranstaltungsfremde Personen ist an die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Gunskirchen gebunden.

XIII. Verkauf und Verteilen von Waren:

Das Aufstellen von Verkaufsständen sowie das Verteilen von Gegenständen, Drucksorten etc. in der Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen sind an die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Gunskirchen gebunden.

XIV. Fotoaufnahmen:

1. Das gewerbsmäßige Fotografieren im Bereich der Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen, also im, vor und um das Gebäude bedarf, unabhängig von der Genehmigung durch den Veranstalter/die Veranstalterin, der vorherigen Zustimmung der Marktgemeinde Gunskirchen.
2. BesucherInnen und Gäste haben das Recht, Fotoaufnahmen für private Zwecke zu produzieren, sofern dies nicht vom Veranstalter/der Veranstalterin untersagt wird.
3. Unbeschadet bleibt das Recht, dass die Marktgemeinde Gunskirchen selbst Foto- und Videoaufnahmen durch ihre Beauftragten oder Bevollmächtigten fertigen lässt. Dieses Recht kann nicht durch den Veranstalter ausgeschlossen werden.
4. Die Weitergabe des Bildmaterials für gewerbliche Zwecke an Dritte darf nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Marktgemeinde Gunskirchen erfolgen. Unbeschadet bleibt das Recht des Veranstalters/der Veranstalterin, diese Regelungen weiter einzuschränken.

XV. Filmvorführung, Video- und Tonaufzeichnungen:

Zur Herstellung von Film- und Videoaufzeichnungen sowie von Tonträger-, Rundfunk- und TV-Aufnahmen ist die vorherige Zustimmung der Marktgemeinde Gunskirchen einzuholen. Vorführungen mit den genannten Medien in den Räumlichkeiten der Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen sind zustimmungspflichtig. Darüber hinaus sind entsprechend vorgeschriebene behördliche Genehmigungen vom Veranstalter/der Veranstalterin einzuholen und dem Marktgemeindegemeindeamt Gunskirchen vorzulegen. Ebenso hat der Veranstalter/die Veranstalterin der Marktgemeinde Gunskirchen gegebenenfalls die Anmeldung zur Entrichtung der Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe) und allfälliger weiterer Sonderabgaben (z.B. AKM) nachzuweisen.

XVI. Schlussbestimmungen:

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Haus- und Betriebsordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Veranstaltungsgesetzes, sowie allfälliger weiterer gesetzlicher Bestimmungen und berechtigt die Marktgemeinde Gunskirchen aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachhaltiger schuldhafter Vertragsverletzung, zum sofortigen Vertragsrücktritt, und im Falle von Gefahr im Verzug zusätzlich, jede Veranstaltung vorzeitig durch die befugten MitarbeiterInnen zu beenden, ohne dass sich dadurch die Entgelte verringern.

Weiters behält sich die Marktgemeinde Gunskirchen vor, bei Verstößen gegen diese Haus- und Betriebsordnung, sowie bei konkreten Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße Hausverbot zu erteilen.

Ein Ersatz gelöster Eintrittskarten durch die Marktgemeinde Gunskirchen oder den Veranstalter/die Veranstalterin findet nicht statt.

Für sämtliche Schäden, die während der Mietdauer am Gebäude und Inventar etc. angerichtet werden, haftet der Saalmieter/die Saalmieterin verschuldensunabhängig gegenüber der Marktgemeinde Gunskirchen.

Für sämtliche abgeschlossene Mietvereinbarungen gilt die Tarifordnung samt allgemeinen Mietbedingungen sowie die Haus- und Betriebsordnung der Musikschule der Marktgemeinde Gunskirchen.

X. Wirksamkeitsbeginn

Diese Haus- und Betriebsordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Sturmair

Angeschlagen am: 7. Juli 2010

Abgenommen am: